

- Auf die 65 gemeinsamen Titel der Hss. 1, 2, 3, 4, welche die alte Lex Salica darstellen, folgt im Kapitelverzeichnis von 1 noch eine Fortsetzung bis Titel 78. Den auf die alte lex folgenden Titel LXVI enthält nur die Hs. 1. Die Überschrift hat auch noch die Hs. 11 überliefert, eine sehr wichtige Emendata-Hs. in Leiden. Der letzte Titel im Kapitelverzeichnis von 1 ist LXXVIII, das Edikt Chilperichs (561—584). In der Hs. 2 hat der pactus pro tenore pacis (511—558) die Nummer LXXVII, corr. LXXVIII, also die Nummer des Edikts Chilperichs in 1. Hier liegt offenbar eine sehr alte Störung des Textes vor. Man scheint das Edikt Chilperichs durch den Pakt ersetzt zu haben. Tatsächlich fehlt der Text des Ediktes Chilperichs in allen Hss. außer der wichtigen Hs. 11. Und nun steht in 11 als Überschrift: LXXVII/LXXVIII de Dictis domni Hilperichi Regis Pro Tenore Pacis. Der Zusatz zum Edikt ist dem Paktus entnommen. Der Index von 11 liefert dasselbe Bild wie der Text: LXXVII de dicta domnini hilperici regis pro tenore pacis.

Im index der Hs. 3 folgt auf die alte lex als Titel LXVI der pactus pro tenore pacis Childeberts I. und Chlothars I., der Söhne Chlodwigs. Die Zählung von 3 widerspricht der von 1 und 11. Ich gebe 1 und 11 den Vorzug und setze das Edikt vor den Paktus, was auch schon Merkel getan hat. (S. 37.)

Der gemeinsame Text der A-Hss. fährt erst mit dem Pactus pro tenore der Söhne Chlodwigs, Childebert und Chlothar, fort. Es sind Abmachungen der Brüder über die Bestrafung von Dieben. Kap. 5 beruft sich ausdrücklich auf Bestimmungen der Lex Salica. Es würde also nur Verwirrung hervorrufen, wenn man die alte Lex pactus nennen wollte. Kap. 13—15 führt das Asylrecht der christlichen Kirche im Frankenreiche ein, und damit wird die lex Salica ein christliches Gesetz. Das Gesetz bezieht sich dafür auf die Beschlüsse der Bischöfe: „sicut cum episcopis convenit.“ Gemeint ist das von Chlodwig zusammenberufene Konzil von Orléans von 511, das Gregor unterdrückt hat, weil es nicht zu seiner Darstellung paßte. Niemand darf einen Verbrecher, der in die Kirche geflohen ist, aus ihrem Atrium entfernen, und es wird sogar bestimmt, daß, wenn das Atrium nicht abgeschlossen ist, 1 aripennis = $\frac{1}{2}$ Joch nach beiden Seiten als Atrium gelten soll. Verläßt der Verbrecher die Kirche, um seinem Berufe nachzugehen, und wird er gefaßt,